

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Rahmenezulassungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (AmBek UP S. 418), am 21. Januar 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlgespräche
- § 7 Rangfolge
- § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 9 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam (UP).

### § 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie an der UP zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie an der UP.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeiter/innen des Instituts für Chemie, die nicht Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Auf-

gaben übertragen. Die Liste der am Auswahl- und Zulassungsverfahren Beteiligten wird mit Nennung der jeweiligen Aufgabe vor Beginn des Verfahrens durch Aushang veröffentlicht.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Zum Masterstudiengang Chemie kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Chemie an der UP erfolgreich abgeschlossen hat.
- b) Zum Masterstudiengang Chemie kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Chemie an einer anderen Hochschule des europäischen Hochschulraumes absolviert hat.
- c) Zum Masterstudiengang Chemie kann nach Einzelfallprüfung (Auswahlgespräch entsprechend § 6) zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Chemie an einer anderen als in Absatz (b) genannten ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren erfolgreich absolviert hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Chemie berechtigen ebenfalls zum Zugang nach Einzelfallprüfung (Auswahlgespräch entsprechend § 6).

Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

Diese Auflagen dürfen den Umfang der Wahlmodule (12 LP) nicht überschreiten. Wären zur Angleichung des Wissensstandes umfangreichere Auflagen erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.

(3) Studierfähigkeit in deutscher und englischer Sprache gemäß § 4 Abs. 3 wird vorausgesetzt.

### § 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Chemie ist ausschließlich zum Wintersemester

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. Mai 2010.

möglich. Für alle verbindlicher letzter Bewerbungs-termin ist der 1. Juni.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragesinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (Transcript of records).
- c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der UP erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- d) Ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- f) Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- g) Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen Englischkenntnisse auf Abiturniveau nachweisen.
- h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studien-

gang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze zunächst an die Bewerber/innen, welche die

Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 (ohne Auflagen) erfüllen, wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste 1 gemäß § 7 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze an die Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 (mit Auflagen) erfüllen, wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste 2 gemäß § 7 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

(7) Wenn nach der Zulassung aus der Rangliste 1 noch Plätze frei sind, werden Bewerber der Rangliste 2 zugelassen.

## § 6 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlgespräche finden in Gegenwart von drei Professoren (oder deren Vertreter) der jeweiligen Fachbereiche Organische, Anorganische und Physikalische Chemie, statt. Das Auswahlgespräch sollte 30 Minuten nicht überschreiten, wobei neben der Motivation der Bewerber/in der Wissenstand in den 3 Kernfächern hinterfragt wird. Im Ergebnis der Auswahlgespräche können Empfehlungen zur Angleichung des Wissenstandes erteilt werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Tag, Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerber/innen und der Prüfenden sowie die Beurteilungen beinhalten.

(2) In besonderen Härtefällen sind Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung die erforderlichen Nachteilsausgleiche zu ermöglichen.

## § 7 Rangfolge

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:
 

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

.	Note	3,9	1 Punkt
.	Note	4,0	0 Punkte

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1 - 3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement,
- d) ein überzeugendes Motivations schreiben für den gewählten Studiengang.

(3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid bis zum 15. September.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Die Zulassungsverfahren werden am 30.09. abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete

Bewerber vergeben. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester**

Sind in einem höheren Fachsemester eines Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.